

Risikobasiertes Aufsichtskonzept

**der Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung**

In Kraft seit 1. Januar 2020

(Stand: 25.10.2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundsätze	3
1.1.	Regulatorische Grundlagen	3
1.2.	Initialrisiko der Geschäftstätigkeit	3
1.3.	Grundlagen für die Einleitung in Risikoklassen	3
1.4.	Einteilung in Risikoklassen und Ermittlung des Gesamtrisikoscore	4
1.5.	Auswirkungen auf die Intensität der Aufsicht	5
2.	Kriterien zum inhärenten Risiko	5
2.1.	Domizil der Vertragspartner	5
2.2.	Geografische Präsenz der Mitglieder	5
2.3.	Produkte und Dienstleistungen	5
2.3.1.	Tiefes Risiko beim Hypothekengeschäft	6
2.3.2.	Tiefes Risiko bei periodischen Prämien und Rentenauszahlungen	6
2.3.3.	Mittleres Risiko bei Einmalprämien und Einmalauszahlungen	6
2.3.4.	Hohes Risiko bei Präsenz im Ausland, ausländischen PEP und Insurance Wrappers	6
2.4.	Inhärentes Risiko: Schematische Gewichtung	7
2.5.	Inhärentes Risiko: Bonus-Malus-Ansatz	8
3.	Kriterien zum kohärenten Risiko (Kontrollrisiko)	9
3.1.	Risikokriterien und deren Gewichtung	9
3.2.	Ableitung der Risikobänder	10
4.	Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen	11
5.	Validierung der Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen durch den Vorstand SRO-SVV	11
6.	Abgeleitete Aufsichtsmaßnahmen	12

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

1. Einleitung und Grundsätze

1.1. Regulatorische Grundlagen

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 beauftragte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (SRO-SVV), bei ihren Mitgliedern die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0) zu prüfen. Gleichzeitig anerkannte die FINMA in Art. 37 ihrer Geldwäschereiverordnung vom 8. Dezember 2010 (GwV-FINMA; SR 955.033.0) das Reglement der SRO-SVV (R SRO-SVV vom 8. Dezember 2010) als Branchenstandard für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen, wobei sie bezüglich Art. 6 und 19 Abs. 5 GwV-FINMA einen Vorbehalt anbrachte (vgl. den inhaltlich identischen Hinweis in Art. 42 der revidierten GwV-FINMA vom 12. Juni 2015 auf das revidierte R SRO-SVV vom 12.6.2015 unter Vorbehalt der Artikel 6 und 20 Absatz 5).

Die SRO-SVV konkretisiert somit in ihrem R SRO-SVV die sich aus dem GwG ergebenden Sorgfaltspflichten. Die Prüfung und Sanktionierung der Mitglieder erfolgt nach dem Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS SRO-SVV) in seiner jeweiligen Fassung.

1.2. Initialrisiko der Geschäftstätigkeit

Den Mitgliedern der SRO-SVV gemeinsam sind die branchenspezifischen GwG-relevanten Geschäftsfelder «direkte Lebensversicherung» und/oder das Kreditgeschäft. Das Geldwäschereirisiko der Versicherungsbranche wird von der FATF im Länderbericht Schweiz 2016 als gering eingestuft (Executive Summary, Ziffer 43). Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) kommt in ihrem Bericht zur Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Versicherungsbranche in der Schweiz zum gleichen Schluss wie die FATF. Sämtliche Mitglieder der SRO-SVV sind daher mit Blick auf Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem international anerkannten Tiefrisikobereich tätig. Innerhalb dieser anerkannten Tiefrisikokategorie soll durch die im risikobasierten Aufsichtskonzept festgelegten Kriterien eine weitere Risikoabstufung vorgenommen werden.

Das vorliegende risikobasierte Aufsichtskonzept ist deshalb in sich und nicht in einem Quervergleich mit Aufsichtskonzepten anderer Aufsichtsbehörden zu beurteilen, welche meist für sehr unterschiedlich risikogeneigte Tätigkeiten ausgelegt sind.

1.3. Grundlagen für die Einteilung in Risikoklassen

Als Informationen für die Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen steht der SRO-SVV insbesondere die jährliche Berichterstattung zur Verfügung. Sie besteht aus (i) dem Jahresbericht der internen Geldwäscherei-Fachstelle mit Beilage allenfalls überarbeiteter Weisungen und Reglemente, (ii) einem internen Revisionsbericht, wenn eine interne Revision durchgeführt wurde, sowie (iii) dem Bericht der externen Prüfstelle (letzterer jährlich oder zweijährlich, entsprechend dem anwendbaren Prüfrhythmus). Grundlage für die Berichterstattung

der Mitglieder, die internen und externen Kontrollen sowie die Aufsichtsmaßnahmen der SRO-SVV bildet das jeweils in Kraft stehende Kontroll-, Prüf und Sanktionsreglement der SRO-SVV (KPS-SROSVV derzeit in der Fassung vom 1.1.2017).

1.4. Einteilung in Risikoklassen und Ermittlung des Gesamtrisikoscore

In Nachachtung eines risikobasierten Ansatzes werden die Mitglieder in der Folge im Rahmen des vorliegenden Aufsichtskonzepts in Risikoklassen eingeteilt:

- a) In einem *ersten Schritt* nach inhärenten Risikokriterien; vgl. dazu im Detail Ziffer 2.):

Risikokriterien des inhärenten Risikos sind das Domizil der Vertragspartner, die geographische Präsenz des Mitglieds, die Verteilung der Leistungshöhe der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, Beziehungen mit ausländischen PEP und Angebotes von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotverwaltung (Insurance Wrappers im Sinne der FINMA-Mitteilung 18 (2010) vom 30. Dezember 2010; nachfolgend «Insurance Wrappers»).

Die einzelnen Risiken werden mit Punkten gewichtet und daraus vier Risikobänder abgeleitet, nämlich «tiefes Risiko», «mittleres Risiko», «erhöhtes Risiko» und «hohes Risiko». Die von einem Mitglied aufgrund der erfüllten Risikokriterien erreichte Punktzahl führt zur Einteilung in das entsprechende Risikoband. Für Beziehungen mit ausländischen PEP, das Angebot von Insurance Wrappers sowie das Bestehen von Niederlassungen und/oder Tochtergesellschaften im Ausland, die Lebensversicherungen mit Sparanteil anbietet, werden absolute Maluspunkte festgesetzt, welche aber durch risikomindernde Massnahmen neutralisiert werden können.

- b) In einem *zweiten Schritt* nach dem konkreten Umgang mit den identifizierten Risiken (kohärentes oder Kontroll-Risiko; vgl. dazu im Detail Ziffer 3.):

Der Umgang des Mitglieds mit den identifizierten Risiken wirkt sich als risikoe erhöhender oder risikosenkender Faktor aus. Entscheidend sind nicht nur die vom Mitglied getroffenen organisatorischen Massnahmen sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Ausbildung der Mitarbeitenden und GwG-Weisungen, sondern auch die Qualität der Jahresberichte der internen Fachstelle, die Resultate der externen Prüfungen, allfällige Sanktionen und die Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes.

Die kohärenten Risiken werden ebenfalls mit Punkten gewichtet und daraus die vier oben erwähnten Risikobänder abgeleitet. Die von einem Mitglied aufgrund der erfüllten Risikokriterien erreichte Punktzahl führt zur Einteilung in das entsprechende Risikoband.

- c) In einem *dritten Schritt* wird die Risikoklasse, in welche das Mitglied eingeteilt wird, ermittelt (vgl. dazu im Detail Ziffer 4.):

Die Resultate der Einteilungen in die Risikobänder für das inhärente und das kohärente Risiko werden addiert und daraus die Gesamtrisikoscores der Mitglieder ermittelt.

- d) In einem *vierten Schritt* validiert der Vorstand der SRO-SVV auf Antrag der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) die Einteilung der einzelnen Mitglieder in die entsprechende Risikoklasse aufgrund der konkreten Verhältnisse (vgl. dazu im Detail Ziffer 5.):

Die Einteilung in die Risikoklassen wird schematisch ermittelt, wobei die Definition der Risikokriterien und der Risikobänder sowie die Gewichtung der einzelnen Risiken nur grob erfolgen können. Dem Vorstand kommt deshalb bei der Validierung der Einteilung der Mitglieder in eine der Risikoklassen ein Ermessen zu, wobei er Abweichungen von der schematischen Ermittlung zu begründen hat.

1.5. Auswirkungen auf die Intensität der Aufsicht

Aus dem Gesamtrisikoscore (Ziffer 4.) werden unter Beachtung der vom Vorstand gemäss Ziffer 5. vorgenommenen Validierung und definitiven Einteilung der Mitglieder in die Risikoklassen A - D die Aufsichtsinstrumente der regulären und fallbezogenen Aufsicht abgeleitet (vgl. dazu Ziffer 6.).

2. Kriterien zum inhärenten Risiko

2.1. Domizil der Vertragspartner

Vertragspartner aus Ländern mit einer hohen Rate an schweren Verbrechen (z.B. Korruption, Drogen- und Menschenhandel) sind als erhöhtes Risiko einzustufen, da die illegal erworbenen Mittel typischerweise ausser Landes gebracht werden. Die Schweiz als politisch stabiles Land mit guten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ist deshalb begehrtes Zielland zur Sicherung der Mittel.

Ebenso stellen Vertragspartner aus sanktionierten Ländern erhöhte Risiken dar. Das Mitglied hat darauf zu achten, dass es die natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten auf den von der Schweiz anerkannten Sanktionslisten selbst registriert oder mit Personen mit Sitz oder Wohnsitz in den registrierten Ländern, je nach der Sanktion, keine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine bestehende Geschäftsbeziehung auflöst.

Zur Methode der Risikoeinstufung der Länder und zu den Informationsquellen wird auf den Anhang zum vorliegenden Aufsichtskonzept («Anhang») verwiesen.

2.2. Geografische Präsenz der Mitglieder

Die Rechtsordnungen im Ausland können weniger weit gehen als die in der Schweiz etablierten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Präsenz der Mitglieder im Ausland durch Niederlassungen und/oder Tochtergesellschaften die Lebensversicherungen mit Sparanteil anbieten (nicht des Konzerns, dem sie gegebenenfalls angehören, oder verbundene Konzerngesellschaften) sowie die damit verbundene Konfrontation oder Unterstellung unter weniger strenge Regularien können dazu führen, dass die Mitglieder den hohen Standard der Schweiz nicht überall durchsetzen, wo dies nach Schweizerischem Recht notwendig ist. Somit können auch aus der Präsenz im Ausland Risiken für die Mitglieder entstehen. Für die Risikoexposition in den einzelnen Ländern wird auf Ziffer. 2.1 und auf den Anhang verwiesen.

2.3. Produkte und Dienstleistungen

Die nachstehenden Analysen stützen sich unter anderem auf die Resultate des Berichtes über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, welcher von der dauernden interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismus-

finanzierung (KGGT) im Juni 2015 veröffentlicht wurde. Bei der Risikoeinteilung wird insbesondere die Zusammensetzung des Bestandes berücksichtigt.

2.3.1. Tiefes Risiko beim Hypothekengeschäft

Geldwäscherei ist beim Kreditgeschäft nur durch Zahlung von Amortisationen und Zinsen möglich. Die Mitglieder bieten ausschliesslich Hypothekarkredite an, die in jedem Fall mit einer Eintragung des Pfandrechtes an einem Grundstück im Grundbuch verbunden sind. Die dabei zu überwindenden formellen Hürden einer öffentlichen Beurkundung mit den damit einhergehenden Identifikationen der Parteien lassen Hypothekarkredite für Geldwäscherei generell als wenig geeignet erscheinen. Das Risiko ist entsprechend gering. Bei der Risikoklassierung wird insbesondere die Zusammensetzung des Bestandes nach Darlehenshöhe sowie Standort der finanzierten Liegenschaft berücksichtigt.

2.3.2. Tiefes Risiko bei periodischen Prämien und Rentenauszahlungen

Ein potenzieller Geldwäscher ist daran interessiert, grössere Geldbeträge zu verschieben und deren Herkunft zu verschleiern. Die periodische Einzahlung von Versicherungsprämien steht deshalb nicht im Vordergrund. Das Risiko ist bei periodischen Prämienzahlungen als tief zu bezeichnen.

Ebenso tief ist das Geldwäschereirisiko bei periodischen Rentenauszahlungen, da hier für einen Geldwäscher eine grössere Gefahr besteht, dass er während der Dauer der Leistungen entdeckt wird. Es ist sodann nur erschwert möglich, einen ungewöhnlichen Vermögenszuwachs mit der Auszahlung einer Lebensversicherung darzustellen. Die Risikoklassierung orientiert sich anhand der Zusammensetzung des Bestandes nach der Höhe der Prämien.

2.3.3. Mittleres Risiko bei Einmalprämien und Einmalauszahlungen

Hohe Einmalprämien sind für Geldwäscher eher geeignet, da sie lediglich einmal eine Prämie leisten müssen und danach die vereinbarten Leistungen beziehen können.

Ein höheres Risiko ist gegeben, wenn eine einmalige Kapitalauszahlung vereinbart ist. Denn dann kann der Geldwäscher einen ungewöhnlichen Vermögenszuwachs mit einer Versicherungsauszahlung begründen.

2.3.4. Hohes Risiko bei Präsenz im Ausland, ausländischen PEP und Insurance Wrappers

Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland die Lebensversicherungen mit Sparanteil anbieten, ausländische PEP sowie Angebote von Insurance Wrappers gelten als hohes Risiko. Sie werden deshalb mit absoluten Maluspunkten von 2 resp. 3 Punkten bewertet. Diese können durch spezifische Massnahmen durch Bonuspunkte kompensiert werden. Diese Bonuspunkte können nur gewonnen werden, wenn die hohen Risiken von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland, ausländischen PEP und dem Angebot von Insurance Wrappers überhaupt vorhanden sind und entsprechende Massnahmen zu deren Mitigation getroffen werden.

2.4. Inhärentes Risiko: Schematische Gewichtung

Aus nachstehender **Matrix** ergibt sich schematisch folgende Risikogewichtung:

Risikoscore	1	2	3
A. Domizil der Vertragspartner	Weniger als 1 % der Anzahl laufender Verträge stammen von Vertragspartnern ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	Zwischen 1 und 3 % der Anzahl laufender Verträge stammen von Vertragspartnern ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	mehr als 3 % der Anzahl laufender Verträge stammen von Vertragspartnern ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong
B. Produkte und Dienstleistungen¹:			
1) Lebensversicherung mit Sparanteil (Neugeschäft ²)	Weniger als 50 % der Neugeschäftsprämien erfolgen mittels Einmalprämie (APE ³)	Zwischen 50 bis 70 % der Neugeschäfts-prämien erfolgen mittels Einmal-prämien (APE)	mehr als 70 % der Neugeschäfts-prämien erfolgen mittels Einmal-prämien (APE)
2) Hypothekendarlehen (Neugeschäft)	mehr als 50 % der Vertragspartner mit Darlehen bis 1 Million CHF.	mehr als 50 % der Vertragspartner mit Darlehen über 1 Million CHF	mehr als 50 % der Vertragspartner mit Darlehen über 2 Millionen CHF
3) Ort der finanzierten Liegenschaft (Bestand)	Weniger als 1 % der finanzierten Liegenschaften befinden sich ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	Weniger als 3 % der finanzierten Liegenschaften befinden sich ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong	Mehr als 3 % der finanzierten Liegenschaften befinden sich ausserhalb der Schweiz, EU-, EWR- und EFTA-Staaten, UK, Nordamerika, Japan, Südkorea, Australien, Singapur, Hongkong
4) Prämienhöhe (EE oder Prämiensumme von periodisch finanzierten Verträgen) (Bestand)	mehr als 50 % der Vertragspartner bis 100'000 CHF	mehr als 50 % der Vertragspartner über 100'000 CHF	mehr als 50 % der Vertragspartner über 500'000 CHF

¹ Alle Produkte gemäss Anhang I der AVO, insbesondere auch Kapitalisationsgeschäfte.

² Bei ausschliesslichem Run-Off-Bestand ohne Neugeschäft erfolgt keine Punktevergabe (n/a).

³ APE = Annual Premium Equivalent = Standardmessgrösse von 10% der Einmalprämien.

2.5. Inhärentes Risiko: Bonus-Malus-Ansatz

A. Niederlassungen oder Tochtergesellschaften des Mitglieds im Ausland mit Angebot von Lebensversicherungen mit Sparanteilen	
1) Absolute Maluspunkte von 2 Punkten bei Vorliegen von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland die Lebensversicherungen mit Sparanteil anbieten	2
2) Relative Bonuspunkte bei Anwendung spezifischer Massnahmen:	
a) Gruppen-Weisung regelt, dass die grundlegenden Prinzipien des GwG durch alle Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu befolgen sind.	-1
b) Es besteht ein Prozess zur gruppenweiten Umsetzung der grundlegenden Prinzipien des GwG	-1
<u>Punktetotal ausländische Niederlassungen und Tochtergesellschaften</u>	
B. Beziehungen mit ausländischen PEP	
1) Absolute Maluspunkte von 3 Punkten bei Vorliegen von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP	3
2) Relative Bonuspunkte bei Anwendung spezifischer Massnahmen auf Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP:	
a) vom obersten Geschäftsleitungsorgan oder mindestens einem seiner Mitglieder genehmigt	-1
b) gekennzeichnet	-1
c) regelmässig kontrolliert	-1
<u>Punktetotal ausländische PEP</u>	
C. Angebot von Insurance Wrappers	
1) Absolute Maluspunkte von 3 Punkten bei Angebot von Insurance Wrappers	3
2) Relative Bonuspunkte bei Anwendung spezifischer Massnahmen bei Angebot von Insurance Wrappers: Angebot erfolgt nur	
a) in einer am Wohnsitz des Vertragspartners gesetzlich zulässigen Form	-1
b) nur bei und gemäss internen Vorgaben	
• zur Feststellung der Steuerehrlichkeit der Vertragspartner	-1
• zur Feststellung der Herkunft der Vermögenswerte	-1
<u>Punktetotal Insurance Wrappers</u>	

Risikobänder aufgrund der Kriterien des inhärenten Risikos

Auf Grund der Punktezuerteilung aus der Anwendung obiger Matrix heraus werden folgende Risikobänder definiert:

Tiefes Risiko	5 Punkte
Mittleres Risiko	6 bis 8 Punkte
Erhöhtes Risiko	9 bis 10 Punkte
Hohes Risiko	über 10 Punkte

3. Kriterien zum kohärenten Risiko (Kontrollrisiko)

3.1. Risikokriterien und deren Gewichtung

In der nachfolgenden Tabelle werden Kriterien aufgeführt, bei deren Anwendung den Mitgliedern Maluspunkte belastet werden.

Risikokriterien	Punkte/Gewichtung
A. Die GwG-Organisation enthält in sich ein erhöhtes Risiko, weil <ul style="list-style-type: none"> • GwG-Organpersonen häufig wechseln, oder • Anfragen der SRO-SVV an die interne GwG-Fachstelle mit Verzögerung beantwortet werden, oder • andere Indizien auf eine ungenügende Organisationsstruktur oder ungenügende Ressourcen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung hinweisen. 	2-3*
B. Gegen das Mitglied oder einen seiner Gewährsträger wurde ein Strafverfahren mit Verdacht auf eine Geldwäscherei-Vortat oder auf Terrorismusfinanzierung eröffnet.	1-6*
C. Das Mitglied führt Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und musste anlässlich der letzten externen Prüfung in diesem Zusammenhang eine Beanstandung entgegennehmen, die nicht als Einzelfehler bewertet wurde.	2
D. Nichtbehebung untergeordneter Mängel innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre (einer oder mehrere).	1-2*
E. Wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten gestützt auf Anordnungen der SRO-SVV wurden innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre verspätet umgesetzt.	2
F. Ein Ausbildungskonzept für die Mitarbeitenden fehlt oder die Ausbildung der Mitarbeitenden ist im letzten Prüfbericht bemängelt worden.	2

G. Interne GwG-Richtlinien wurden innerhalb der letzten 2 Kalenderjahre als unvollständig bemängelt (wesentliche Mängel).	2
H. Gegen das Mitglied wurde innerhalb der letzten 24 Monate ein Sanktionsverfahren eröffnet. <i>(Dieses Kriterium kompensiert jenes der Sorgfaltspflichtverletzung(en), welche zur Eröffnung des Verfahrens geführt haben.)</i>	2-6*
I. Gegen das Mitglied wurde innerhalb der letzten 24 Monate eine Sanktion durch den Vorstand SRO-SVV ausgesprochen. <i>(Das Kriterium einer ausgefallten Sanktion durch den Vorstand kompensiert die Kriterien einer Sorgfaltspflichtverletzung oder die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens innert der letzten zwei Jahre, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt und zählt deshalb bei der Kategorisierung nur als ein erfülltes Kriterium).</i>	2-6*
J. Das Mitglied verfügt über kein taugliches System/Prozess zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen sowie sanktionierten Personen.	3
K. Nichtwiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre bei systematischen Fehlern oder mangelhafter Organisation.	3
L. Anlässlich der letzten externen Prüfung wurden systematische Fehler, mangelhafte Organisation oder ein schwerwiegender Verstoss gemäss Rz 19 KPS SRO-SVV festgestellt.	2-6*

*Die Bandbreite der mit * bezeichneten Kriterien ist bei der Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen unter Berücksichtigung der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzungen resp. der Art und Schwere des Tatvorwurfs anzuwenden.

3.2. Ableitung der Risikobänder

Auf Grund der Punktezuweisung aus der Anwendung obiger Matrix heraus werden folgende Risikobänder definiert:

Tiefes Risiko	0 bis 5 Punkte
Mittleres Risiko	6 bis 10 Punkte
Erhöhtes Risiko	11 bis 15 Punkte
Hohes Risiko	über 15 Punkte

4. Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen

Die Einteilung des Mitgliedes in die Risikobänder für das inhärente Risiko (vgl. dazu Ziffer 2.) und des kohärenten Risikos (vgl. Ziffer 3.) werden zusammengezählt. Dies führt zur Einteilung der Mitglieder in folgende Risikoklassen:

Risikoklassen	Gesamtrisikoscore
A: Tiefes Gesamtrisiko	bis 10 Punkte
B: Mittleres Gesamtrisiko	11 bis 18 Punkte
C: Erhöhtes Gesamtrisiko	19 bis 25 Punkte
D: Hohes Gesamtrisiko	über 25 Punkte

5. Validierung der Einteilung der Mitglieder in Risikoklassen durch den Vorstand SRO-SVV

Die in den vorstehenden Erwägungen herausgearbeiteten Risikokriterien sowie deren Gewichtung im Rahmen der jeweiligen Matrix erfolgt nach einer groben Einteilung, die im Einzelfall eine Validierung erfordern kann. Der Vorstand SRO-SVV wird diese Einteilungen der Mitglieder in Risikoklassen jeweils im Jahr, in welchem das Mitglied eine externe Prüfung absolvierte, gesamtheitlich zusammen mit der Jahresberichterstattung und im Falle von Änderungen (z.B. durch Feststellungen von Sorgfaltspflichtverletzungen, Sanktionierung eines Mitglieds, etc.) mit Bezug auf das resp. die betreffende(n) Mitglied(er) ad hoc aufgrund eines Antrages der PUS prüfen. Er berücksichtigt dabei alle Erkenntnisse bis zum Tage seiner Beschlussfassung, insbesondere auch Feststellungen aus aktuellen Jahresberichten der Mitglieder oder aus externen Prüfberichten.

Teilt er ein Mitglied in eine andere Risikoklasse ein, so hat er dies förmlich zu beschliessen und den Beschluss im Protokoll der Vorstandssitzung zu begründen. Der Vorstand orientiert sich bei seinem Beschluss an folgenden Grundsätzen, wobei die nachstehende Aufzählung nicht als abschliessend zu betrachten ist:

- 1) Rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder,
- 2) Gesamtbild aus den bisherigen Prüfberichten und
- 3) Exogene Faktoren (aus Sicht des Mitgliedes), die eine plötzliche Verschlechterung oder Verbesserung des Geldwäschereiabwehrdispositivs des Mitgliedes verursachen.

6. Abgeleitete Aufsichtsmaßnahmen

Aus der definitiven Einteilung der Mitglieder in die Risikoklassen A – D leitet der Vorstand unabhängig von einem anzuhebenden oder laufenden Sanktionsverfahren die der Sache angemessenen Aufsichtsmaßnahmen ab. Er orientiert sich dabei an den nachstehenden Massnahmen, von denen er in begründeten Einzelfällen nach seinem pflichtgemässen Ermessen abweichen kann.

- 1) Risikoklasse A: GwG-Prüfung im 24-monatigen Zyklus durch die externe Prüfgesellschaft gemäss KPS. Die Einteilung kann mit Auflagen verbunden sein, z.B. Follow up-Kontrollen durch die interne Revision, spezielle Berichte der Fachstelle etc.
- 2) Risikoklasse B: GwG-Prüfung im 12-monatigen Zyklus durch die externe Prüfgesellschaft gemäss KPS und zusätzlich Interview mit der GwG-Fachstelle und/oder Einholen eines Berichtes der internen Prüfstelle.
- 3) Risikoklasse C: Wie B und zusätzlich: Einholen eines detaillierten Berichtes der PUS mit Vorortkontrolle, spezielle Instruktion der GwG-Fachstelle und/oder der internen Prüfstelle.
- 4) Risikoklasse D: Wie C und zusätzlich: Vertiefte Spezialprüfung durch die PUS vor Ort mit Stichprobenprüfung, Auflagen an die GwG-Fachstelle und/oder die interne und/oder externe Prüfstelle.

Dieses Dokument ersetzt das geltende risikobasierte Aufsichtskonzept aus dem Jahre 2017 und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft (Stand: 25. Oktober 2021).

SRO-SVV / Vorstand im Dezember 2018 / Oktober 2021

Kontaktperson

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

christina.brugger@sro-svv.ch

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

OAR–ASA | SRO–SVV

Geschäftsstelle SRO-SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

8002 Zürich

sro-svv.ch